

TOP 4 Bericht des Bürgermeisters zur SVV am 22.07.2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadtverordnete, liebe Gäste,

Beginnen möchte ich mit einer kleinen Nachlese zu aufgeworfenen Fragen aus der SVV vom 3. Juni 2021 und der Bitte der Fraktion DIE LINKE, dass der Bürgermeister sich für die Umsetzung der RiLi Cora-Hilfe im Schulbusverkehr einsetzt.

Die Stadtverwaltung hat die Einwendungen und Kritiken aus der vergangenen SVV zum Prozedere der Ladung und Zur-Verfügung-Stellung von Unterlagen intern geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, dass die Kritik hinsichtlich der rechtzeitigen digitalen Bereitstellung der Niederschrift berechtigt war. Hier kam es zu einem internen Versäumnis, für das ich mich ausdrücklich entschuldige. Da die Qualität der Durchführung des Sitzungsdienstes seit einiger Zeit auch den an uns selbst gestellten Ansprüchen nicht mehr genügt, habe ich als Konsequenz eine personelle Umstrukturierung in diesem Aufgabenbereich veranlasst.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Niederschrift bezüglich nicht eingearbeiteter Wortbeiträge möchte ich das folgende Statement der Kommunalaufsicht dazu verlesen:

Die Gemeindevertretung entscheidet als Gremium in Form eines Beschlusses, also mittels Abstimmung, ob die erhobenen Einwendungen berechtigt sind. Hält die Gemeindevertretung die Einwendungen für berechtigt, wird dies in der Niederschrift der Sitzung protokolliert, in der über die Einwendungen entschieden wird. Beschließt die Gemeindevertretung, dass die Einwendungen berechtigt sind, führt dies im Ergebnis **nicht** dazu, dass der Wortlaut der Niederschrift, gegen die Einwendungen erhoben wurden, abgeändert oder die Niederschrift insgesamt neu verfasst wird. Insbesondere dürfen keine inhaltlichen Änderungen durch Radieren, Überkleben, Überstreichen mit Deckweiß o.Ä. vorgenommen werden (Schumacher in: Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Kommentar, 42. AL, Stand Mai 2020, § 42 BbgKVerf, Ziffer 7.3). Vielmehr ist die Niederschrift aufgrund der positiven Entscheidung über die Einwendungen durch Randvermerke oder **durch einen Nachtrag** zu ergänzen (Schumacher, a.a.O.).

Umfangreiche Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen, die wohl zur Vereinfachung der Protokollführung schriftlich zu Protokoll zu reichen sind (§ 13 Abs. 2 lit. i) Satz 2 der Geschäftsordnung), dürfen ebenfalls nur den Inhalt wiedergeben, wie er in der Sitzung besprochen wurde. **Wird diese schriftliche Meinungsäußerung oder Stellungnahme als Anlage zur Niederschrift genommen und in der Niederschrift wird auf diese Anlage verwiesen bzw. Bezug genommen, ist die schriftlich eingereichte Meinungsäußerung oder Stellungnahme auch Inhalt der Niederschrift.** Die Niederschrift muss jedoch zutreffend sein und darf nur das beinhalten, was sich tatsächlich in der Sitzung zugetragen hat bzw. was Gegenstand der Sitzung war.

Fazit: Dies wird vom Sitzungsdienst der Stadtverwaltung seit Jahren praktiziert. Ein nachträgliches Einfügen von Wortbeiträgen, wie Sie, Herr Horn, es wünschen oder anderen Aussagen ist rechtlich nicht zulässig.

Sehr geehrter Herr Gill, folgende Anfrage hat die Verwaltung an die Kommunalaufsicht gestellt:

Ist der Bürgermeister verpflichtet, Fragen von Stadtverordneten zu beantworten, die nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen? Dies betrifft die Frage des Stadtverordneten Thomas Gill in der letzten SVV, wo sich das Grundstück befindet, das die Bürgermeister der Gemeinde Ahrensfelde und der Stadt Werneuchen gemeinsam besichtigt haben, um dem Landkreis ggf. ein geeignetes Grundstück für einen Schulstandort für eine Sekundarschule im Südbarnim vorzuschlagen.

Der Bürgermeister hatte diese Frage nicht beantwortet mit dem Hinweis auf die Nichtzuständigkeit der Stadt sowie Datenschutzaspekten im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse des Grundstücks.

Antwort der Kommunalaufsicht

Jeder Stadtverordnete kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Bürgermeister Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Stadt gegeben ist (§ 29 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf). Aus Ihrer Anfrage ergibt sich nicht, dass der Auskunftsanspruch zur Kontrolle der Verwaltung geltend gemacht wird.

Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht im Übrigen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf) ist auf Angelegenheiten beschränkt, die in die Organkompetenz der Stadtverordnetenversammlung fallen (Philipsen, Potsdamer Kommentar – Kommunalrecht und Kommunales Finanzrecht in Brandenburg, 79. AL, § 29 BbgKVerf, Rn. 6). In die Organkompetenz der Stadtverordnetenversammlung fallen im Wesentlichen die Angelegenheiten aus § 28 BbgKVerf und weiteren gesetzlichen Regelungen, mit denen der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidungszuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten zugewiesen wird.

Befindet sich das Grundstück nicht im Eigentum der Stadt Werneuchen, kann sich die Organkompetenz der Stadtverordnetenversammlung nicht aus § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf ergeben, da das Grundstück dann kein Vermögensgegenstand der Stadt Werneuchen ist.

Da es sich um eine weiterführende Schule handeln soll, kann sich die Organkompetenz auch nicht aus § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 BbgKVerf (Errichtung einer öffentlichen Einrichtung, hier: weiterführende Schule) ergeben. Denn Träger von weiterführenden Schulen sind gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG nicht die Gemeinden (hier: die Stadt Werneuchen), sondern die Landkreise und kreisfreien Städte. Auch die Schulentwicklungsplanung in Bezug auf die weiterführenden Schulen ist Aufgabe der Landkreise (§ 102 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG). Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt, welche Bildungsgänge gegenwärtig an welchen Standorten vorhanden sind oder zukünftig angeboten werden (§ 102 Abs. 4 Satz 2 BbgSchulG). Gemeinden können einen Schulentwicklungsplan nur für die von ihnen getragenen oder geplanten Schulen aufstellen (§ 102 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG). Das können gemäß § 100 Abs. 1 BbgSchulG nur Grundschulen und Grundschulen, die mit Förderschulen oder Förderklassen zusammengefasst sind, nicht aber weiterführende Schulen sein.

Andere Gründe, die für eine Organkompetenz der Stadtverordnetenversammlung sprechen und ein Auskunftsrecht des Stadtverordneten begründen würden, ergeben sich aus Ihrer Anfrage nicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag Juristische Sachbearbeiterin

Antwort auf telefonische Anfrage vom 4.06.2021 der Stadt Werneuchen an das Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster, Vermessung und Strukturentwicklung des Landkreises Barnim zu den Corana-Hilfen im Schulbusverkehr

Ich zitiere:

*„Sehr geehrter Herr Kulicke,
aus Sicht des Landkreises ist es weniger zielführend ein Beförderungsangebot zu akquirieren, welches die Erarbeitung eines komplexen Konzeptes (Punkt 4 der RiLi) sowie der Beauftragung von Subunternehmen durch die BBG voraussetzt, um die Verstärkerfahrten anbieten und durchführen zu können, wohlwissend, dass dieses Projekt nicht komplett durchfinanziert wird und der Landkreis Barnim einen sehr hohen Ausgleichsbetrag (Differenz zwischen Tagespauschale von 400 €/ Tag und dem tatsächlichen Betrag des Subunternehmens) zu leisten hat. Des Weiteren wird dieses Projekt ausschließlich bis zum 31. Dezember 2021 unterstützt. Eine Fortführung besteht nicht und ist auch nicht in Diskussion - somit würden diese Verstärkerfahrten ab dem 1. Januar 2022 wieder ersatzlos gestrichen werden.
Mit freundlichen Grüßen ...“*

Sehr geehrte Abgeordnete, liebe Gäste
mir liegt auch die Handreichung der Landtagsfraktion DIE LINKE vor, in der leider auch nicht auf den Punkt 4 der RiLi eingegangen wird. Die Erarbeitung eines derartig komplexen Konzeptes ist innerhalb von 3 Monaten unrealistisch. Da dieses Konzept jedoch die Grundvoraussetzung für die Gewährung der Fördermittel ist, beweist wieder einmal mehr das so manches Förderprogramm zwar gut gemeint ist jedoch in der Realität nicht umsetzbar.

Am 7. Juni war ich zur Grundsteinlegung für die Seniorenwohnanlage Altstadt 17 eingeladen. Gemeinsam mit unserer Ehrenbürgerin Frau und den Geschäftsführern der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal haben wir die Grundsteinlegung vollzogen.

Am 8. Juni wurde die Bestellung der Sicherheitspartner Herr Delitz und Herr Neigenfind verlängert.

Ich habe mich im Namen der Stadt Werneuchen für ihr bisheriges ehrenamtliche Engagement für Ordnung und Sicherheit in unserer Stadt bedankt und für die Zukunft auch weiterhin unsere Unterstützung zugesagt.

Am 9. Juni fand ein Termin mit der Kommunalaufsicht zum Thema Bestattungswald in Werneuchen statt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Beschlüsse der SVV aus 2018 aufgehoben werden müssen und für diese Bestattungsform ein Bedarf unabhängig vom Anbieter festgestellt werden muss. Deshalb stehen heute beide Beschlüsse zur Aufhebung auf der Tagesordnung.

In der SVV am 16.09.2021 können dann die rechtskonformen Beschlüsse zum Bedarf dieser Bestattungsart und die Aufnahme in die Friedhofssatzung erfolgen.

Am 11. Juni Gespräch mit einer Einwohnerin. Themen waren u.a. Schließung der Arztpraxis für Gynäkologie, Ordnung und Sicherheit in Werneuchen.

Auf Bitte der Ortsvorsteher fand ein Treffen zum Vorschlag der Verwaltung „Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit“ statt.

Am 15.06. fand ein Termin mit drei Pächtern der Kleingartenanlage Werftpfuhl statt. Leider musste ich sie an den Bezirksverband verweisen, da dieser unser Pächter ist. Weitere Informationen zum Sachstand KGA Werftpfuhl wollen wir bis zur nächsten SVV zusammentragen.

OB Sitzung Willmersdorf

Am 16.06. Treffen mit den Geschäftsführern des Aware Festivals. Die Veranstaltung findet vom 19.08. – 22.08 auf dem Gelände des Event-Hangers statt.

Am 17.06. Treffen mit ortsansässigen Unternehmern

Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung mit DNS:NET

OB Löhme – Hier wurde eine Idee zur Rettung des Löhmer Haussees vor Verladung vorgestellt.

Aktueller Vorschlag, dass beide Ortsbeiräte die Beauftragung eine Machbarkeitsstudie anschieben.

21.06. Regionalversammlung UM-BAR

Schwerpunkt lag auf der Festlegung von Kriterien für die Aufstellung eines neuen Regionalplans Windkraftanlagen. Äußerst kontroverse Diskussionen. Es wurde deutlich, dass die zu beschließenden Kriterien keine Verhinderungsplanung darstellen dürfen. Damit wäre der Aufzustellende Regionalplanungen wieder juristisch angreifbar. Der Vorschlag des Vorstandes wurde mit großer Mehrheit zugestimmt. Jetzt gilt ein zweijähriges Moratorium. In diesem Zeitraum dürfen keine neuen Windkraftanlagen gebaut werden.

Am 23.06. Gemeinsamer Termin mit Ahrensfelde zur wohnungspolitischen Zusammenarbeit. Erste Vorschläge können voraussichtlich in der nächsten SVV präsentiert werden.

Am 01.07. erstes Gespräch mit dem GS der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal zur Etablierung einer Ehrenamtsagentur in Werneuchen. Dass die Ehrenamtsagentur unter der gemeinsamen Trägerschaft der Lobetaler Stiftung und der Stadt Werneuchen kommen wird steht außer Frage, nur ist der Zeitpunkt und der Ort noch offen. Erste Räume wurden schon besichtigt.

Dienstberatung HVB's Barnim

Am 02.07. Fortschreibung der Tourismuskonzeption des LK Barnim – Wie weiter???

Am 06.07. Gesellschafterversammlung Hoffnungstaler Stiftung Lobetal – Hier wurde ich von Frau Fähmann vertreten.

Am 07.07. Abstimmung Marketingstrategie Mit DNS:NET

Besuch des Vorstandsvorsitzenden der Bodelschwingshschen Stiftung Pastor Ulrich Pohl. Auf Einladung der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, nahm ich an der Besichtigung der beiden Baustellen und einen anschließenden Gedankenaustausch teil.

Am 12.07. Abstimmung TO SVV, BV von UWW und CDU konnte nicht auf TO gesetzt werden, weil nicht fristgerecht eingereicht.

An dieser Stelle möchte ich es nicht versäumen mich bei den vielen ehrenamtlichen Helfern, den Ärzten, und der Betreiberin der Ginko Apotheke zu bedanken, die seit Wochen unser Test- und Impfzentrum am Laufen halten. Auf Grund der sehr guten Organisation des Impfzentrums ist es uns auch möglich Einwohner unserer Nachbargemeinden mit zu impfen. Vom Landkreis wurden wir deshalb für den Modellversuch „Impfbus“ ausgewählt.

Mein besonderer Dank gilt selbstverständlich auch den ehrenamtlichen Helfern, die sich in Weesow bei der Spendensammelaktion „Flutopfer“ seit Tagen mit sortieren und transportfertig machen der Sachspenden engagieren.